

Zahlungsverkehr, Auszahlung

Beim Zwischenclearing wird der Zahlungsverkehr über die secupay AG, Goethestr. 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden secupay) abgewickelt. Die Auszahlung der an den Netzbetreiber übermittelten Kartenumsätze erfolgt auf ein Treuhandkonto der secupay (Zwischenclearing-Konto). Die übrigen Bedingungen für das ELV-Clearing zwischen POS-cash und dem Vertragspartner, insbesondere für die „Teilnahme am Netzbetrieb“, die „Bedingungen für die Teilnahme am System der Deutschen Kreditwirtschaft“ sowie die Vereinbarung zu Rücklastschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Auszahlung der auf diesem Weg vereinnahmten Beträge an den Vertragspartner erfolgt durch secupay auf Anweisung von POS-cash auf das vom Vertragspartner gegenüber POS-cash mitgeteilte Bankkonto. Für den Auszahlungsturnus gelten die Vereinbarungen aus dem Terminalvertrag.

Abrechnung der Dienstleistung nach dieser Vereinbarung

Secupay erhebt für das Accounting (Zwischenclearing) kein eigenes Entgelt gegenüber dem Vertragspartner. Mit Zahlung der Entgelte, die der Vertragspartner an POS-cash für die Abwicklung der jeweiligen Transaktion und das Accounting (Zwischenclearing) zu entrichten hat, ist die Dienstleistung der secupay gegenüber dem Vertragspartner abgegolten.

Treuhandabrede

Soweit secupay als Treuhänderin für den Vertragspartner als Treugeber tätig wird, wird secupay alle bei ihr eingehenden Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von secupay als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. secupay hat die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hingewiesen. secupay wird sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jederzeit dem Vertragspartner zuordbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist secupay gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von secupay gegen den Vertragspartner bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Secupay hat den Vertragspartner auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die in Satz 1 genannten Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

Datenschutz, Geheimhaltung

Secupay und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am POS-cash-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung im bei secupay üblichen Rahmen.

Haftung der secupay

Bei verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen wegen verursachter Schäden haftet secupay bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seine Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet secupay und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

Im Übrigen ist eine Haftung von secupay und seiner Erfüllungsgehilfen bei verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Secupay ist bei einer Unterbrechung der Verfügbarkeit seiner Dienste, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich der Nichterreichbarkeit der Autorisierungszentralen handelt von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn secupay selbst schuldhaft die Unterbrechung der Verfügbarkeit herbeigeführt hat.

Erfüllung durch Dritte

secupay kann sich zur Erfüllung dieses Vertrags Dritter bedienen.

Vertragsdauer, Kündigung

Es gelten die mit POS-cash vereinbarten Vertragslaufzeiten für den Anschluss an das POS-cash-System.

Sonstiges

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Stand: 01.03.2018